

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 809

Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack, Tübingen
Risikovertelung beim Projektleasing
- Kritische Bemerkungen zu OLG Hamm WM 2007,
2012 -

Seite 813

Rechtsanwalt Maximilian von Rom, Frankfurt a.M.
Die Aussonderungs- und Drittwiderspruchsrechte der
Treugeber bei der doppelseitigen Sicherheitentreuhand

Seite 821

BGH, 27.3.2008
Absonderungsrecht der finanzierenden Bank in der
Insolvenz des Käufers, wenn ihr der Verkäufer Vorbe-
haltseigentum übertragen hat

Seite 825

BGH, 19.2.2008
§ 32 Abs. 2 Nr. 1 WpHG kein Schutzgesetz i.S.v. § 823
Abs. 2 BGB

Seite 830

BGH, 18.3.2008
Keine Fortsetzung des Pfandrechts an einem Spargutha-
ben an dem bei Insolvenz des Kreditinstituts entstehen-
den Entschädigungsanspruch nach §§ 3, 4 ESAEG

Seite 840

BGH, 27.3.2008
Zum Wegfall der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit
des Schuldners

Seite 842

BGH, 27.3.2008
Zu den Anforderungen an die schlüssige Darlegung
der Gläubigerbenachteiligung bei Zahlungen über ein
Bankkonto aus Kreditmitteln

Seite 855

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Mathias Habersack, Tübingen

Risikoverteilung beim Projektleasing

– Kritische Bemerkungen zu OLG Hamm WM 2007, 2012 –

809

Rechtsanwalt Maximilian von Rom, Frankfurt a.M.

Die Aussonderungs- und Drittwiderspruchsrechte der Treugeber bei der doppelseitigen Sicherheitentreuhand

813

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 27.3.2008 In der Insolvenz des Vorbehaltskäufers Absonderungs-, nicht Aussonderungsrecht der den Kauf finanzierenden Bank, der vom Vorbehaltsverkäufer das Eigentum an der Kaufsache übertragen wird 821

Bundesgerichtshof 19.2.2008 § 32 Abs. 2 Nr. 1 WpHG kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB 825

Bundesgerichtshof 11.3.2008 Wirksamkeit des in einem Darlehensvertrag enthaltenen Zusatzes zu einer Widerrufsbelehrung, im Falle eines Widerrufs komme auch der verbundene Kaufvertrag nicht zustande, auch dann, wenn es sich um den Beitritt zu einer Fondsgesellschaft handelt 828

Bundesgerichtshof 18.3.2008 Keine Erstreckung des durch Verpfändung eines Sparguthabens entstehenden Pfandrechts auf den bei Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts entstehenden Entschädigungsanspruch gemäß §§ 3, 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes; zur Auslegung eines Vertrages, den eine Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 6 ESAEG zur Abwicklung von Leistungen nach dem ESAEG mit einem Kreditinstitut schließt 830

Bundesfinanzhof 11.10.2007 Zur Bestimmung des Leistungsortes bei einer „bankmäßigen Vermögensverwaltung“ für Zwecke der Umsatzsteuer und zur Anwendbarkeit der Befreiungsregelung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG für Leistungen eines außenstehenden Verwalters 832

Gesellschaftsrecht

OLG München 29.1.2008 Zur Auslegung einer Vereinssatzung über Mehrheitserfordernisse bei Wahlen 836

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.3.2008 Entstehen eines anfechtungsfesten Pfändungspfandrechts auch dann, wenn der vor der „kritischen“ Zeit wirksam gewordene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf der Grundlage einer notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfung erlassen worden ist und der mitbeurkundete Vertrag an Wirksamkeitsmängeln leidet 838

Bundesgerichtshof 27.3.2008 Zum Wegfall der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners 840

Bundesgerichtshof 27.3.2008 Zu den Anforderungen an die Schlüssigkeit des Vortrags des Anfechtungsklägers, wenn bei Zahlungen über ein Bankkonto der Anfechtungsgegner die Gläubigerbenachteiligung bestreitet; keine Anwendung des § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV in der Fassung vom 19. Dezember 2007 auf vor dem 1. Januar 2008 eröffnete Insolvenzverfahren 842

Bundesgerichtshof 20.2.2008 Zur Rechtslage, wenn der eine Bruchteilseigentümer eines Grundstücks die Teilungsversteigerung betreibt und daraufhin der andere den Zuschlag erhält, ohne sein Bargebot zu berichtigen 843

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 7.12.2007 Zur Erstreckung einer Vormerkung, die zur Sicherung eines durch Rücktritt bedingten Rückkaufanspruchs eingetragen wurde, auf weitere Rückübertragungsgründe 847

Bundesgerichtshof 19.12.2007 Berufen auf § 537 Abs. 2 BGB als unzulässige Rechtsausübung, wenn der Mieter sich seinerseits grundlos weigert, den Mietvertrag zu erfüllen 849

Kammergericht 28.9.2007 Zulässigkeit der Drittschadensliquidation bei Amtspflichtverletzung eines Notars 852

Dokumentation

Brüssel aktuell 1. Finanzaufsicht in der EU; 2. Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts; 3. Zulässigkeit multilateraler Interbankenentgelte 855

Bücherschau

UCP Drafting Group Commentary on UCP 600, Article-by-Article Analysis by the UCP 600 Drafting Group 856
 Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV